

# Technische Universität Dresden

## Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

### Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Vom 02.04.2014

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausuren
- § 7 Kombinierte Arbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Master-Prüfung
- § 19 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 20 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 23 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 24 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit
- § 27 Master-Grad

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anlage 1:** Auflistung der obligatorischen und wahlobligatorischen Module für den konsekutiven Master-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (vier Semester). Das Studium für den konsekutiven Master-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften umfasst neben der Präsenz, das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3**

#### **Fristen und Termine**

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollten bis zum Ende des jeweils durch die Studienablaufpläne vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Master-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 24) nachgewiesen hat und

3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 19 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausuren (§ 6),
2. kombinierte Arbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. sonstige Prüfungsleistungen (§ 9)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Soweit es sich bei einem studierten Teilfach um eine Fremdsprache handelt bzw. in einem Modul fremdsprachliche Qualifikationen erworben werden, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschuss-

vorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

## **§ 6 Klausuren**

(1) In den Klausuren soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausur wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Kombinierte Arbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten**

(1) Durch kombinierte Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auf einer begrenzten Seitenzahl bearbeiten zu können. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen kombinierte Arbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse mündlich schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll der Studierende zudem unter Beweis stellen, dass er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Berichte und Exposés, sind der kombinierten Arbeiten gleichgestellt.

(2) Für kombinierte Arbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Kombinierte Arbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 120 Stunden.

## **§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können und die Bezugspunkte im Prüfungsgespräch plausibel darzustellen und zu diskutieren. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob der Studie-

rende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Fachwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollektalprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

## **§ 9**

### **Sonstige Prüfungsleistungen**

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) sollen die Studierenden die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind: Kurzbeiträge, Kurzüberprüfungen, Protokolle, Fachtextübersetzungen, lektürebezogene Aufgaben, Kolloquien, Sprachtests, Kurzpräsentationen, Sprachklausuren und kombinierte Sprachprüfungen. Der Umfang wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2)

1. Kurzbeiträge sind mündliche Leistungen, in denen ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien bearbeitet und vorgestellt werden.
2. Kurzüberprüfungen sind Aufgaben zu fachspezifischen Fragestellungen, die im Selbststudium anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien erstellt werden und die den Kenntnisstand von Fachinhalten widerspiegeln.
3. Protokolle sind Niederschriften über Verlauf, Inhalte und Ergebnisse eines wissenschaftlichen Vortrages mit anschließender Diskussion.
4. Fachtextübersetzungen sind Übersetzungen von fremdsprachlichen Fachtexten ins Deutsche.
5. Lektürebezogene Aufgaben sind schriftliche Darlegungen, in denen ausgewählte Fragestellungen, die sich aus einer Lehrveranstaltung ergeben, mit Hilfe von Fachliteratur reflektiert werden, und die die Kompetenz einschließen, Inhalte und Ergebnisse schlüssig darlegen und diskutieren zu können. Lektürebezogene Aufgaben oder Ausarbeitungen sind schriftliche Arbeiten, in denen ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien bearbeitet werden.
6. Kolloquien sind mündliche Darstellungen von und Diskussion zu Zielen, geplanter Durchführung und zu erwartenden Ergebnissen einer wissenschaftlichen Arbeit.
7. Schriftliche Sprachtests sind kürzere schriftliche Leistungen, in denen der Kenntnisstand zu einem spezifischen Thema und die Fähigkeiten diesen in der Fremdsprache auszudrücken überprüft werden.
8. Mündliche Sprachtests sind kürzere mündliche Leistungen, in denen der Kenntnisstand zu einem spezifischen Thema und die Fähigkeiten diesen in der Fremdsprache auszudrücken überprüft werden.
9. Kurzpräsentationen sind mündliche Vorträge über ein allgemeines Thema mit Überblickscharakter, bei denen v.a. sprachpraktische Fähigkeiten im Vordergrund stehen.
10. Sprachklausuren dienen der schriftlichen Kontrolle sprachpraktischer Fähigkeiten.

11. Kombinierte Sprachprüfungen dienen der mündlichen und schriftlichen Kontrolle sprachpraktischer Fähigkeiten in unterschiedlichen Kontexten.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Einzelprüfung abgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

## **§ 10**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung (unbenotete Prüfungsleistung) wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(2) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Note der Master-Arbeit mit 50-fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 25 Abs. 1 ein. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(4) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) In schwerwiegenden Fällen und im Falle eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss einen Studierenden von der Erbringung weiterer Leistungen mit der Folge der Exmatrikulation ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Master-Arbeit entsprechend.

## **§ 12**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden sind. Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

### **§ 13 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet. Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 14**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 13 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.
- (5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 15**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.
- (2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.
- (4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2

angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 16 Abs. 4 Satz 1.

## **§ 16**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 18 Zweck der Master-Prüfung**

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen erweiterten und spezialisierten Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 19 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Problemstellungen des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie einmal in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In geeigneten Fällen kann die Master-Arbeit in dokumentierter Absprache mit dem Betreuer oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss in der jeweiligen Sprache des gewählten Teilfaches, d. h. in englischer, französischer, italienischer, polnischer, russischer oder tschechischer Sprache erbracht werden. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 10 Abs. 1 zu benoten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Master-Urkunde**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 25 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 12 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist von dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 23**

#### **Studiendauer, -aufbau und -umfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit ab. Es gliedert sich in ein wählbares Teilfach und einen Ergänzungsbereich. Zur Wahl stehen die Teilfächer Anglistik und Amerikanistik, Germanistik, Klassische Philologie, Romanistik, Slavistik sowie im Ergänzungsbereich die Teilbereiche Fremdsprachen und Fachausbildung. Das Studium des Master-Studienganges Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften umfasst in den Teilfächern Anglistik und Amerikanistik sowie Romanistik einen obligatorischen Auslandsaufenthalt.

(3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Master-Arbeit erworben.

### **§ 24**

#### **Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung**

Für die Master-Arbeit im Master-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften sind, abhängig vom Teilfach, in dem das Thema vergeben wird, folgende fachliche Zulassungsvoraussetzungen erforderlich:

1. Im Teilfach Anglistik und Amerikanistik: Auslandsaufenthalt gemäß § 23 Abs. 2,
2. Im Teilfach Romanistik:
  - a) Auslandsaufenthalt gemäß § 23 Abs. 2,
  - b) Nachweis von Sprachkenntnissen auf eine der folgenden Stufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS):
  - c) Französisch C2.1 oder
  - d) Italienisch C1.2,
3. Im Teilfach Slavistik:
  - a) Nachweis von Sprachkenntnissen in einer slavischen Sprache („Neue Slavine“ in Polnisch, Russisch oder Tschechisch) auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS),
  - b) Nachweis von Sprachkenntnissen in einer slavischen Sprache („Alte Slavine“ in Polnisch, Russisch oder Tschechisch) in Orientierung am Niveau C1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS).

### **§ 25**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit.

- (2) Der Wahlpflichtbereich umfasst neben dem Ergänzungsbereich die Teilfächer
1. Anglistik und Amerikanistik,
  2. Germanistik,

3. Klassische Philologie,
  4. Romanistik und
  5. Slavistik,
- von denen eins zu wählen ist.

Die obligatorischen und wahlobligatorischen Module der einzelnen Teilfächer sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Der Ergänzungsbereich umfasst im Teilbereich

1. Fremdsprachen die Module
  - a) Fremdsprachen – A1,
  - b) Fremdsprachen – A2,
  - c) Fremdsprachen – B1,
  - d) Fremdsprachen – B2,
  - e) Fremdsprachen – C1.1,
  - f) Fremdsprachen – C1.2 und
2. Fachausbildung die Module
  - a) Freies Modul und
  - b) Erweitertes Freies Modul.

Es sind Module im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten aus den Teilbereichen gemäß 1. und 2. zu wählen. Die in einem Modul des Teilbereichs Fremdsprachen gewählte Sprache darf nicht der Sprache des gewählten Teilfachs entsprechen. Ein Modul des Teilbereichs Fremdsprachen kann mehrfach belegt werden, wenn sich die jeweils gewählten Inhalte unterscheiden. Es dürfen maximal drei Module aus dem Teilbereich Fremdsprachen absolviert werden. Ein Modul des Teilbereichs Fachausbildung kann mehrfach belegt werden, wenn sich die jeweils gewählten Inhalte unterscheiden. Die Module des Teilbereichs Fachausbildung können bei der Wahl des Teilfaches Germanistik nicht im eigenen Teilfach belegt werden. Die in einem Modul des Teilbereichs Fachausbildung belegten Module dürfen bei Wahl des Teilfaches Romanistik nicht der im Teilfach gewählten Sprache der Sprachpraxis entsprechen. Die in einem Modul des Teilbereichs Fachausbildung belegten Lehrveranstaltungen dürfen bei Wahl des Teilfaches Slavistik nicht der Alten Slavine entsprechen. Eine erneute Wahl von im Bachelor-Studium absolvierten Modulen ist ausgeschlossen.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

**§ 26**  
**Bearbeitungszeit der Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen, es werden 20 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

**§ 27**  
**Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

**Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

**§ 28**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 24.09.2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 03.03.2015.

Dresden, den 02.04.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## Anlage 1

Auflistung der obligatorischen und wahlobligatorischen Module für den konsekutiven Master-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

### Teilfach Anglistik und Amerikanistik

1. Obligatorische Module sind:
  - a) Sprachpraxis
  - b) Wissenschaftliche Praxis
  - c) Wissenschaftliche Präsentation.
  
2. Wahlobligatorische Module sind:
  - a) im Themenschwerpunkt S-L-K:
    - aa) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 1 – Sprachwissenschaft
    - bb) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 2 – Literaturwissenschaft
    - cc) Pflichtmodul Erweiterungsmodul – Kulturwissenschaft
  - b) im Themenschwerpunkt S-K-L:
    - aa) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 1 – Sprachwissenschaft
    - bb) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 2 – Kulturwissenschaft
    - cc) Pflichtmodul Erweiterungsmodul – Literaturwissenschaft
  - c) im Themenschwerpunkt L-K-S:
    - aa) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 1 – Literaturwissenschaft
    - bb) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 2 – Kulturwissenschaft
    - cc) Pflichtmodul Erweiterungsmodul – Sprachwissenschaft
  - d) im Themenschwerpunkt L-S-K:
    - aa) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 1 – Literaturwissenschaft
    - bb) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 2 – Sprachwissenschaft
    - cc) Pflichtmodul Erweiterungsmodul – Kulturwissenschaft
  - e) im Themenschwerpunkt K-L-S:
    - aa) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 1 – Kulturwissenschaft
    - bb) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 2 – Literaturwissenschaft
    - cc) Pflichtmodul Erweiterungsmodul – Sprachwissenschaft
  - f) im Themenschwerpunkt K-S-L:
    - aa) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 1 – Kulturwissenschaft
    - bb) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 2 – Sprachwissenschaft
    - cc) Pflichtmodul Erweiterungsmodul – Literaturwissenschaft.

Es ist ein Themenschwerpunkt gemäß den Buchstaben a), b), c), d), e) oder f) zu wählen.

- g) Ausbaumodul – Sprachwissenschaft
  - h) Ausbaumodul – Literaturwissenschaft
  - i) Ausbaumodul – Kulturwissenschaft,
- von denen zwei zu wählen sind.

### Teilfach Germanistik

1. Obligatorische Module sind:
  - a) Spezialisierungsmodul Literatur und Kultur
  - b) Spezialisierungsmodul Sprache und Kultur

- c) Ausbaumodul Literatur und Kultur
  - d) Ausbaumodul Sprache und Kultur.
2. Wahlobligatorische Module sind:
- a) Erweiterungsmodul Literatur und Kultur
  - b) Erweiterungsmodul Sprache und Kultur,
- von denen eins zu wählen ist,
- c) Wissenschaftliche Präsentation & Erweiterung Literatur und Kultur
  - d) Wissenschaftliche Präsentation & Erweiterung Sprache und Kultur,
- von denen eins zu wählen ist.

### Teilfach Klassische Philologie

Wahlobligatorische Module sind:

1. im Themenschwerpunkt Spezialisierung Latein:
  - a) Pflichtmodul Spezialisierung Latein – Lateinische Literatur: Textanalyse und kultureller Kontext
  - b) Ergänzung Griechisch – Griechische Literatur
  - c) Spezialisierung Latein – Lateinische Sprache: literarische Formen und Darstellungsmittel
  - d) Ergänzung Griechisch – Griechische Sprache.
2. im Themenschwerpunkt Spezialisierung Griechisch:
  - a) Spezialisierung Griechisch – Lateinische Literatur: Textanalyse und kultureller Kontext
  - b) Ergänzung Latein – Lateinische Literatur
  - c) Spezialisierung Griechisch – Griechische Sprache: literarische Formen und Darstellungsmittel
  - d) Ergänzung Latein – Lateinische Sprache

Es ist ein Themenschwerpunkt gemäß den Nummern 1. oder 2. zu wählen.

3. im Themenschwerpunkt Erweiterung Latein:
  - a) Spezialisierung Latein – Lateinische Literatur: Textanalyse und Forschungsgeschichte
  - b) Spezialisierung Latein – Lateinische Sprache: Sprachvarietäten und Kommunikationsformen.
4. im Themenschwerpunkt Erweiterung Griechisch:
  - a) Spezialisierung Griechisch – Griechische Literatur: Textanalyse und Forschungsgeschichte
  - b) Spezialisierung Griechisch – Griechische Sprache: Sprachvarietäten und Kommunikationsformen.

Es ist ein Themenschwerpunkt gemäß den Nummern 3. oder 4. zu wählen.

5. Wahlobligatorische Module sind:
  - a) Spezialisierung Latein – Wissenschaftliche Präsentation
  - b) Spezialisierung Griechisch – Wissenschaftliche Präsentation,
 von denen eins zu wählen ist.

### Teilfach Romanistik

Wahlobligatorische Module sind:

1. Französische Sprachwissenschaft – Spezialisierung
2. Französische Literaturwissenschaft – Spezialisierung
3. Französische Kulturwissenschaft – Spezialisierung

4. Italienische Sprachwissenschaft – Spezialisierung
  5. Italienische Literaturwissenschaft – Spezialisierung
  6. Italienische Kulturwissenschaft – Spezialisierung
  7. Spanische Sprachwissenschaft – Spezialisierung,
- von denen drei zu wählen sind,
8. Sprachpraxis – Französisch
  9. Sprachpraxis – Italienisch,
- von denen eins zu wählen ist,
10. Französische Sprachwissenschaft – Ausbau
  11. Französische Literaturwissenschaft – Ausbau
  12. Französische Kulturwissenschaft – Ausbau
  13. Italienische Sprachwissenschaft – Ausbau
  14. Italienische Literaturwissenschaft – Ausbau
  15. Italienische Kulturwissenschaft – Ausbau
  16. Spanische Sprachwissenschaft – Ausbau,
- von denen zwei zu wählen sind, sowie
17. Interkulturelle Kompetenz und Wissenschaftliche Präsentation – Französisch
  18. Interkulturelle Kompetenz und Wissenschaftliche Präsentation – Italienisch,
- von denen eins zu wählen ist.

### Teilfach Slavistik

1. Obligatorische Module sind:
  - a) Slavische Kulturen im Vergleich
  - b) Fachwissenschaftliches Publizieren
  - c) Slavische Kulturen – Epochen und Beziehungen.
  
2. Wahlobligatorische Module sind:
  - a) im Themenschwerpunkt Alte Slavine Polnisch:
    - aa) Pflichtmodul Sprachpraxis – Leseverstehen und Übersetzen – Polnisch
    - bb) Pflichtmodul Wissenschaftliche Präsentation – Polnisch.
  - b) im Themenschwerpunkt Alte Slavine Russisch:
    - aa) Pflichtmodul Sprachpraxis – Leseverstehen und Übersetzen – Russisch
    - bb) Pflichtmodul Wissenschaftliche Präsentation – Russisch
  - c) im Themenschwerpunkt Alte Slavine Tschechisch:
    - aa) Pflichtmodul Sprachpraxis – Leseverstehen und Übersetzen – Tschechisch
    - bb) Pflichtmodul Wissenschaftliche Präsentation – Tschechisch.

Es ist ein Themenschwerpunkt gemäß den Nummern a), b) oder c) zu wählen.

  - d) im Themenschwerpunkt Neue Slavine Polnisch:
    - aa) Pflichtmodul Sprachausbildung A1/A2 Neue Slavine – Polnisch
    - bb) Pflichtmodul Sprachausbildung B1 Neue Slavine – Polnisch.
  - e) im Themenschwerpunkt Neue Slavine Russisch:
    - aa) Pflichtmodul Sprachausbildung A1/A2 Neue Slavine – Russisch
    - bb) Pflichtmodul Sprachausbildung B1 Neue Slavine – Russisch.
  - f) im Themenschwerpunkt Neue Slavine Tschechisch:
    - aa) Pflichtmodul Sprachausbildung A1/A2 Neue Slavine – Tschechisch
    - bb) Pflichtmodul Sprachausbildung B1 Neue Slavine – Tschechisch.

Es ist ein Themenschwerpunkt gemäß den Nummern d), e) oder f) zu wählen.